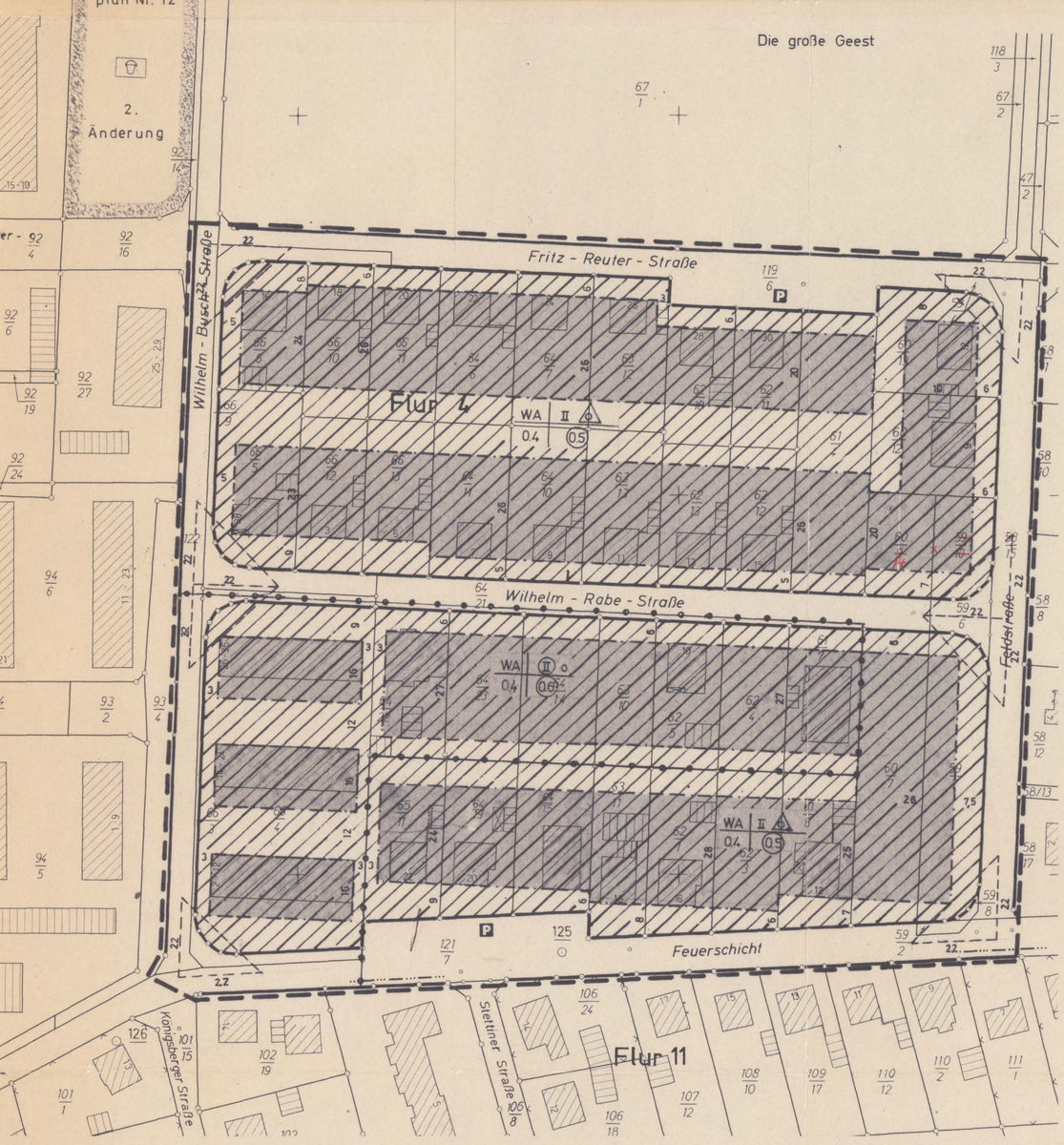

PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- P — PARKFLÄCHE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, OFFENE BAUWEISE
- WA | II △ / 0.4 | (0.5) — ANORDNUNG VON PLANZEICHEN
- SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE (IN DEM FÜR EINZELHAUSBEBAUUNG AUSGEWIESENEN BAUGEBIET) DARF 550 M^2 NICHT UNTERSCHREITEN.

INNERHALB DES SICHTDREIECKS DARF DEI SICHT IN MEHR ALS 0.80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN NICHT BEHINDERT WERDEN.

HINWEIS

DER MIT VERFÜGUNG AKT. 2.214-33/70 VOM 19.6.70 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT INKRAFTTRETEN DER 2. ÄNDERUNG ERSETZT.

LAGEPLAN M 1/25000

LANDKREIS NIENBURG-WESER
GEMEINDE
STOLZENAU
BEBAUUNGSPLAN NR.1
2. ÄNDERUNG
„FEUERSCHICHTSTRSSE"
FLUR 4 M 1/1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.9.1977).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den 31. März 1978

Katasteramt

KATASTERAMT NIENBURG (WESER) 2

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG-WESER
DER OBERKREISDIRECTOR
HOCHBAUABTEILUNG
IM AUFTRAGE

NIENBURG WESER, den 7.1.1977

Der Rat der GEMEINDE STOLZENAU hat in seiner Sitzung am 27.04.1977 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 05.05.1977 ortsüblich durch ÖFFENTLICHEN AUSHANG bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 31.05.1977 bis 01.07.1977 öffentlich ausgelegen.

Stolzenau, den 17.08.1977

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor

GEMEINDE STOLZENAU A. WESER KREIS NIENBURG

Der Rat der GEMEINDE STOLZENAU hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.08.1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

STOLZENAU, den 17.08.1977

Der Bürgermeister Der Gemeindedirektor

GEMEINDE STOLZENAU A. WESER KREIS NIENBURG

Der vom Rat der GEMEINDE STOLZENAU in der Sitzung vom 17.8.1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.1-750177 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 25.01.1978

Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage:

(L.S.) BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER 15

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 03. Mai 1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt – Gemeinde – Verwaltung ab 05.05.1978 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den 05.05.1978

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

(L.S.) GEMEINDE STOLZENAU A. WESER KREIS NIENBURG